

## **Port Olpenitz**

### **OVG Schleswig erklärt Bebauungsplan für Unwirksam**

Erfolg für klagenden Naturschutzverbände

Mit Urteil vom 12.03.2009 hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig auf den Normenkontrollantrag eines von uns vertretenen anerkannten Naturschutzvereins sowie der ihn unterstützenden weiteren Vereine den Bebauungsplan der Stadt Kappeln für das an der Schleimündung geplante Großvorhaben „Port Olpenitz“ für unwirksam erklärt (Az. 1 KN 12/08).

Das Vorhaben, dessen Investitionsvolumen mit 500 Millionen Euro veranschlagt worden ist, war insbesondere wegen seiner landschaftsunverträglichen Dimensionen und der Unverträglichkeit mit dem angrenzenden Natura 2000-Gebiet „Schlei“ von den Verbänden bereits in frühen Planungsphasen kritisiert worden. Die Angebote der Verbände, konstruktiv an einer umweltverträglicheren Ausgestaltung mitzuwirken, blieben im Ergebnis erfolglos, so dass die nun erfolgreiche Normenkontrolle angestrengt werden musste (vgl. dazu weitergehend auch: <http://schleswig-holstein.nabu.de/projekte/verbandsbeteiligung/Olpenitz/index.html>)

Das OVG Schleswig hat die von den Verbänden gerügten Rechtsverstöße der Planung weitgehend bestätigt und sein Urteil in der Urteilsverkündung auf die drohenden erheblichen Beeinträchtigungen des benachbarten Vogelschutzgebiets sowie die fehlerhafte Abwägung der Belange des Landschaftsbildes gestützt.

Das Gericht hat zudem die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zum Umfang des Klagerechts anerkannter Umweltverbände zugelassen. Dem liegt das Problem zugrunde, dass die Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG durch das Umweltrechtsbehelfsgesetz nur defizitär in nationales Recht umgesetzt worden ist. Für Normenkontrollanträge anerkannter Umweltverbände schränkt § 2 Abs. 5 Ziffer 2 URG gegenüber der allgemeinen Regelung in § 47 VwGO die Rügebefugnis zum einen auf die Verletzung umweltrechtlicher Vorschriften und zum anderen diese noch einmal auf drittschützende Umweltvorschriften ein. Diese Beschränkung hat das OVG für gemeinschaftsrechtswidrig gehalten und deshalb wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts unangewendet gelassen. Damit hat – soweit ersichtlich – erstmalig ein deutsches Obergericht die schon zuvor höchst umstrittene Konstruktion des URG unangewendet gelassen und den Bebauungsplan daher auch auf seine Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen Vorschriften hin überprüft.

Hamburg, 13.03.2009

Nebelsieck/

Fachanwalt für Verwaltungsrecht für die Mohr Rechtsanwälte, Hamburg